
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 169b (6 Lexikonartikel / 6 *encyclopedia articles*, 1999)

Lipomartyriou dike (255), Logograhos (401), Loidoria (414), Magie (griech. Recht) (669), Martyria (966–967), Menysis (1268)

Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, VII, 1999

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

DNP VII, 1999, 255

Lipomartyriou dike (λιπομαρτυρίου δίκη). Klage wegen unterlassener Zeugenaussage.

Das Prozeßzeugnis (→ *martyría*) bestand in den griechischen Poleis aus einem vom Kläger oder dem Beklagten vorformulierten Satz, der dem Zeugen im Prozeß vorgesprochen wurde und den dieser durch sein bloßes Auftreten vor Gericht bestätigte. Wurde ein Zeuge von einer Prozeßpartei privat geladen (καλεῖν, *kaleín*, Plat. leg. 937a, PHal 1,222f., IPArk 17,12; προσκαλεῖν, *proskaleín*, Demosth. or. 49,19), hatte er zwei Möglichkeiten: Entweder er verweigerte das Zeugnis und leistete außergerichtlich einen Eid, „von der Sache nichts zu wissen“ (→ *exomosía*), oder er übernahm die Pflicht, den Zeugensteller vor Gericht zu unterstützen. Kam der Zeuge dieser Pflicht nicht nach, drohten ihm Sanktionen. In Athen konnte der Zeugensteller den Zeugen vom Herold rufen lassen (ἐκκλητεύειν, *ekkleteúein*); bei Ausbleiben hatte der Zeuge eine Geldstrafe von 1000 Drachmen an den Staat zu bezahlen. Alternativ dazu konnte der Zeugensteller die *l.d.* erheben, eine Privatklage (Demosth. or. 49,19). Wurde der Zeuge hierin verurteilt, mußte er dem Zeugensteller den erlittenen Schaden ersetzen. Ob der Hauptprozeß bei Erheben einer *l.d.* ausgesetzt wurde oder diese erst erhoben werden konnte, nachdem die Hauptsache entschieden war, und das Verhältnis der *l.d.* zur → *blábes díke* sind unklar. Nach dem Rechtsgewährungsvertrag zwischen Stymphalos und Sikyon (IPArk 17, 10-14) wurde ein ausgebliebener Zeuge verurteilt, dem Kläger den gesamten Klagebetrag zu ersetzen. Der Hauptprozeß war damit erledigt.

A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II*, 1971, 140-144 — G. Thür — H. Taeuber, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis*. Arkadien, 1994, 239f. G.T.

DNP VII, 1999, 401

Logographos (λογογράφος).

Neben der Bedeutung ‚Prosaschriftsteller, Historiker‘ [2.195] bezeichnet *l.* auch den ‚Gerichtsredner‘ und wird auf die zehn klassischen attischen Rhetoren angewandt. Da aber in Athen die Prozeßparteien ihre Sache grundsätzlich selbst vor Gericht vertreten mußten, blieb der ‚Redner‘, sofern er nicht in eigener Sache auftrat, unerkannt im Hintergrund: Er war nicht Parteienvertreter oder Anwalt (→ *syndikos*), sondern ‚Redenschreiber‘ (wie *l.* wörtlich zu übersetzen ist). Er schrieb seinen Klienten Plädoyers ‚auf den Leib‘, welche diese einstudierten und vortrugen. Allenfalls trat der *l.* seinem Klienten als → *synégoros* zur Seite. In diesem System legte ein *l.* den Schwerpunkt nicht auf das Juristische, sondern auf die Rhetorik [2.217-222].

1. H.J. Wolff, Demosthenes als Advokat, 1968 — 2. E. Degani, Griechische Literatur bis 300 v.Chr., in: Einleitung in die griechische Philologie, hg. v. H.-G. Nesselrath, 1997. G. T.

DNP VII, 1999, 414

Loidoria (λοιδορία),

Schmähung, ursprünglich vielleicht ‚Gotteslästerung‘ (Pind. O. 9,37). Bereits Solon stellte ‚schlecht Sprechen‘ unter Strafe (fr. 32f. Ruschenbusch); dieser Tatbestand umfaßte im 4. Jh.v.Chr. die Beleidigung durch Gebrauch bestimmter, enumerativ aufgezählter Worte (→ *kakegoría*).

R.W. Wallace, The Athenian Law against Slander, in: Symposion 1993, hg. v. G. Thür, 1994, 109-124. G. T.

3. MAGIE IM GRIECHISCHEN RECHT

Die M. war im griech. Rechtsleben bedeutsam und weit verbreitet. Dies gilt zunächst für den Eid (→ Eid II.) und den Fluch (→ Fluch II.), wobei man heute geneigt ist, die strenge Dichotomie von »Rel.« und »M.« zu überwinden [17. 17–20]. In beiden Fällen wirkten nach Meinung der Beteiligten übernatürliche Kräfte auf das menschliche Leben ein. Während der Eid, die bedingte Selbstverfluchung, in klass. Zeit zu einem Formalismus der Prozeßeinleitung (Plat. leg. 948b) oder zu einem prozeßtaktischen Winkelzug (Aristot. rhet. 1377a) verblaßte und lediglich in zw.-staatlichen Verträgen die mangelnden rechtlichen Sanktionsmittel ersetzen sollte, fanden Fluch, Liebes- und Schadenzauber als Mittel der »mag. Selbsthilfe« in allen Schichten der Bevölkerung reiche Anwendung (von aufgeklärten Geistern freilich abgelehnt, Plat. leg. 933a–e). Verfluchungen in Form einer → *defixio* hatten auch rechtliche Aspekte: einen Konkurrenten (z. B. bei einem Prozeß) durch »Binden« künftig unschädlich zu machen; Rache für einen Ermordeten auf den (zumeist unbekannt) Täter herabzuschwören oder eine »Bitte um Gerechtigkeit« zu verstärken [45. 68–75]. Letzteres wird auch als »Tempeljustiz« bezeichnet und geht über »mag. Selbsthilfe« hinaus: Wer z. B. durch Diebstahl oder Ehrverletzung Unrecht erlitten hatte, konnte den bekannten oder unbekannt) Täter unter der Sanktion eines Fluches zur Wiedergutmachung auffordern. Von göttlicher Strafe getroffen, gestehen die Täter, leisten Genugtuung und preisen die Gottheit durch eine »Beicht-Inschr.« (belegt aus Lykien in röm. Zeit [46]). Praktiken der M. standen im klass. Athen nicht unter Strafe, möglich waren allenfalls die Verfolgung wegen → *asébeia* oder, bei tödlichem Ausgang eines Liebeszaubers, wegen → *pharmakeía*; um 470 v. Chr. wurde in Teos die Anwendung von Zaubermitteln gegen den Staat oder einen Privatmann mit den strengsten Strafen belegt (Syll.³ 38, 1–5 [47]). Zu M. in den Papyri [48. 199–202].

G. T.

Martyria (μαρτυρία). Im griech. Recht das Ablegen eines Prozeßzeugnisses sowie dessen Inhalt oder die zu diesem Zweck errichtete Urkunde. Zeugen (μάρτυρες, *mártures*; Synonyme [2. 2032 f.]) wurden zu Geschäften förmlich hinzugezogen, zu Unrechtstaten vom Verletzten oder dem Rächer herbeigerufen. Im Prozeß zur Zeit der att. Redner (5./4. Jh. v. Chr.) bestätigten sie unvereidigt, einen vom Beweisführer aufgesetzten formelhaften Satz »zu wissen« oder bei einem Ereignis »dabeigewesen zu sein«. Lediglich im Blutprozeß (→ Mord) hatten die Zeugen denselben Eid wie die Parteien auf Schuld oder Unschuld des Beklagten zu leisten (→ *diōmosía*), was sie Eideshelfern gleichstellt [2. 2034–37]. Gleichwohl waren die athenischen Gerichtshöfe an eine *m.* formal nicht gebunden; jeder Geschworene konnte sich in seiner geheimen Stimmabgabe darüber hinwegsetzen. Solcher Bindung waren allenfalls Amts-

träger unterworfen, die für ihre Entscheidung persönlich einstehen mußten (→ *diamartyria*). Auch in → Gortyn (III.) gab es die bindende, streitbeendende *m.*, wobei Zahl und Qualifikation der Zeugen genau festgelegt waren. In Athen waren volljährige, männliche, unbescholtene Freie zur *m.* berechtigt, Frauen legten eine *m.* durch ihren → *kýrios* (»Vormund«) ab oder leisteten außergerichtlich einen Eid. Sklaven waren zur *m.* unfähig; sie wurden über ein der *m.* entsprechend formuliertes Thema auf der → Folter befragt, ebenfalls außergerichtlich und unter Mitwirkung des Beweisgegners.

Wer von einer Prozeßpartei als Zeuge geladen wurde, hatte die Möglichkeit, außergerichtlich einen Eid zu schwören, die zu beweisende Tatsache »nicht zu wissen« (→ *exōmosía*), was keine rechtlichen Konsequenzen nach sich zog, oder vor Gericht das Beweisthema zu bestätigen. Nur in diesem Fall haftete der Zeuge wegen falscher Aussage (→ *pseudomartyrión díkē*). Erschien er, ohne sich freigeschworen zu haben, nicht vor Gericht, konnte er mit → *lipomartyriú díkē* belangt werden. Verboten war eine *m.* vom Hörensagen, allerdings konnte die *m.* eines Kranken oder Verreisten schriftlich, durch eine *ekmartyria* (Bestätigung durch einen weiteren Zeugen) vorgelegt werden. Der Übergang von der »mündlichen« *m.* zur »schriftlichen« (um 370 v. Chr.) brachte keine Änderung des Zeugnisformulars oder Beweisverfahrens; die Parteien durften vor Gericht nur eine *m.* verwenden, die schon im Vorverfahren vorgelegt wurde (→ *diaitētai* [2]).

1 A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens*, Bd. 2:

Procedure, 1971 2 K. LATTE, s. v. M., RE 14, 2032–2039

3 G. THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen*

Athens, 1977, 315 ff. 4 Ders., in: *IPArk*, 238–243 (Nr. 17).

G. T.

Menysis (μήνυσις). Eine »Anzeige« oder »Meldung« in bestimmten Strafverfahren: Die griech. Polis funktionierte auf Initiative von Privatleuten. Auch im Strafrecht galt der Akkusationsgrundsatz: wo kein Kläger, dort kein Richter. In Hochverratsfällen und bei Religionsfreveln, welche die Existenz des Staates gefährdeten, fanden die Athener gleichwohl Wege, um das Fehlen einer beamteten Staatsanwaltschaft auszugleichen: So wurden einerseits in Sonderfällen staatliche Untersuchungskommissäre (ζητητοί, *zētētai*) bestellt, andererseits wurde unter Aussetzen von Geldprämien zur *m.* aufgerufen (vgl. And. 1,14). Mitschuldige ließen sich vor einer *m.* Straflosigkeit (→ *aidesis*) zusichern. Die Fälle der *m.* decken sich weitgehend mit den Tatbeständen der → *eisangelia* (wörtlich ebenfalls »Anzeige, Meldung«), doch kann man die Verfahren in keiner Weise in Parallele setzen: Der Denunziant verschafft durch seine *m.* dem Staat (dem Rat oder der Volksversammlung) erst die Möglichkeit, ein förmliches Verfahren zu eröffnen. Die *eisangelia* konnte nur ein anklageberechtigter Bürger erheben, durch *m.* denunzieren konnte jedermann, auch Sklaven (denen als Prämie oft die Freiheit versprochen wurde).

BUSOLT/SWOBODA, 544 • D. M. MACDOWELL, *Andokides on the Mysteries*, 1962. G. T.